



CAJ/43/5

ORIGINAL: englisch

DATE: 27. Februar 2001

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENF

**VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**

**Dreiundvierzigste Tagung**  
**Genf, 5. April 2001**

**BEKANNTMACHUNG VON SORTENBESCHREIBUNGEN**

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

Einleitung

1. Auf seiner zweiundvierzigsten Tagung vom 23. und 24. Oktober 2000 in Genf erörterte der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend "der Ausschuß"), ob es notwendig sei, neue Sortenbeschreibungen international bekanntzumachen. Es wurde vereinbart, daß das Verbandsbüro mit Hilfe einer *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe erfahrener Sachverständiger eine Zusammenfassung der rechtlichen und technischen Aspekte und ein mögliches Vorgehen zur Prüfung durch den Ausschuß ausarbeiten sollte.
2. Dieses erste vom Verbandsbüro abgefaßte Papier wurde nach Rücksprache mit einigen voraussichtlichen Mitgliedern der *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe ausführlicher bearbeitet, um den Hintergrund dieser Frage sowie bestimmte Aspekte, die von der *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe zu prüfen sind, zu ermitteln.

Hintergrund

3. Das "Unterscheidbarkeits"-Kriterium des UPOV-Übereinkommens schreibt vor, daß sich eine Sorte von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. Es verlangt eine Prüfung der Erfüllung dieses Kriteriums sowie der Homogenität, der Beständigkeit, der Neuheit und der Kriterien für die Sortenbezeichnung. Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens erwähnt folgendes:

“Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen oder sonstiger Untersuchungen berücksichtigen. Für die Prüfung kann die Behörde von dem Züchter alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen.”

4. Der ausdrückliche Hinweis auf Untersuchungen und Anbauprüfungen spiegelt die Tatsache wider, daß die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) auf einer technischen Prüfung beruht, die vorwiegend mittels Anbauprüfungen und gegebenenfalls zusätzlicher Prüfungen durchgeführt wird. Die Grundsätze für die Durchführung dieser Prüfung sind in Dokument TG/1/2, “Revidierte Allgemeine Einführung zu den Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von neuen Pflanzensorten”, dargelegt, das zur Zeit überarbeitet wird. Die Allgemeine Einführung ist bestrebt zu gewährleisten, daß die technische Prüfung wirksam durchgeführt wird. Der jüngste Entwurf (Dokument TC/37/5) der überarbeiteten Fassung dieses Dokuments, der auf der siebenunddreißigsten Tagung des Technischen Ausschusses vom 2. bis 4. April 2001 in Genf geprüft werden soll, erwähnt jedoch folgendes:

### “5.3 Deutliche Unterscheidbarkeit einer neuen Sorte

#### *5.3.1 Sortenvergleich*

“Es ist notwendig, die Unterscheidbarkeit gegenüber allen allgemein bekannten Sorten zu prüfen. Allerdings ist möglicherweise kein systematischer, individueller Vergleich mit jenen allgemein bekannten Sorten erforderlich, die sich innerhalb einer Gruppe befinden, von der bekannt ist, daß sie spezifische Ausprägungen von Merkmalen aufweist, die zuverlässig sicherstellen, daß diese Sorten von der Kandidatensorte unterscheidbar sein werden. Außerdem können bestimmte Verfahren (z. B. die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen) entwickelt werden, um ein derartiges Vorgehen unter bestimmten Umständen zu erlauben, unter denen keine absolute Sicherheit möglich ist, daß alle Sorten in dieser Gruppe von der Kandidatensorte unterscheidbar sein werden, unter denen diese zusätzlichen Verfahren jedoch eine wirksame Prüfung der Unterscheidbarkeit insgesamt zulassen. Derartige Verfahren können auch entwickelt werden, um den Mangel an Verfügbarkeit von oder Zugänglichkeit zu allgemein bekannten Sorten zu handhaben. Diese Verfahren werden in Dokument TGP/9, “Prüfung der Unterscheidbarkeit”, dargelegt werden.”

5. Diese Formulierung soll klarstellen, daß die Verfahren für die Durchführung der technischen Sortenprüfung in einer Anbauprüfung oder sonstigen Prüfung (die den Prozeß der “Gruppierung” oder des “Vor-Screening” nach Sortenbeschreibungen beinhaltet) in der Regel äußerst wirksam sein sollen, daß die technische Prüfung allein in bestimmten Situationen jedoch bei der Feststellung der Unterscheidbarkeit keine Gewißheit garantieren kann. Sie ermittelt insbesondere zwei allgemeine Bereiche, in denen diese Situation entstehen kann, d. h. wenn bestimmte allgemein bekannte Sorten nicht verfügbar oder unzugänglich sind und daher nicht in die technische Prüfung aufgenommen werden können und wenn die Gruppierung der Sorten zur Erleichterung einer wirksamen Prüfung ein geringes Risiko beinhaltet, daß eine sehr ähnliche allgemein bekannte Sorte dennoch einer anderen Gruppe zugewiesen werden könnte. Diese Aspekte werden nachstehend ausführlicher behandelt.

### Verfügbarkeit allgemein bekannter Sorten

6. Unter der Annahme, daß Sortenbeschreibungen nicht verfügbar oder für eine DUS-Prüfung unzulänglich sind, gibt es potentielle Situationen, denen eine allgemein bekannte Sorte, d. h. eine Sorte, die die von der UPOV aufgestellten Kriterien erfüllt, nicht in die technische Prüfung der Unterscheidbarkeit einbezogen werden kann, obwohl theoretisch die Möglichkeit besteht, daß sie von einer Kandidatensorte nicht deutlich unterscheidbar ist. Zu diesen Situationen gehört die Möglichkeit, daß

a) die Sorte nur örtlich (insbesondere von Belang für Ökotypen und Landsorten) oder regional bekannt ist;

b) kein Saatgut oder geeignetes Pflanzgut beschafft werden kann, weil beispielsweise

i) der Züchter nicht bereit ist, Material bereitzustellen (z. B. im Falle Elternlinien bei Hybriden) und die ursprüngliche Prüfungsbehörde aufgrund rechtlicher Überlegungen ebenso wenig bereit ist, Material zu liefern, oder

ii) Quarantänebeschränkungen die Einführung von Material in die Region der DUS-Prüfungen untersagen;

c) die Kosten und die Schwierigkeit im Zusammenhang mit der Beschaffung, dem Anbau und dem Unterhalt einer vollständigen physischen Sammlung allgemein bekannter Sorten untragbar sind. Dieser Aspekt kann in bezug auf folgendes von wachsender Bedeutung sein:

i) die Notwendigkeit (nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens), alle Gattungen und Arten zu schützen, insbesondere wenn bereits eine große Zahl ungeschützter Sorten einer Art, für die erstmals der Schutz beantragt wird, im Handel sind,

ii) die erstmalige Einführung eines Sortenschutzsystems durch Vertragsparteien,

iii) die wachsende Zahl von Sorten auf weltweiter Ebene, da in immer mehr Ländern Sortenschutzsysteme eingeführt werden.

### Unterscheidbarkeit von Sortengruppierungen

7. In den Prüfungsrichtlinien werden geeignete "Gruppierungs"-Merkmale festgelegt, die entweder allein (z. B. Gruppen mit roter oder blauer Blüte) oder in Kombination mit anderen derartigen Merkmalen (rote Blüte/buntfarbiges Laub; rote Blüte/normales Laub; blaue Blüte/buntfarbiges Laub; blaue Blüte/normales Laub) verwendet werden können, um die Sorten zur effizienten Gestaltung der Prüfungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) aufgrund dokumentierter Beschreibungen zu gruppieren. Diese bieten ein wirksames Mittel zur Identifizierung der allgemein bekannten "ähnlichen" Sorten (d. h. der Sorten in derselben Gruppe). Gemäß dem derzeitigen Vorgehen sollte die Berücksichtigung der Prüfungsrichtlinien gewährleisten, daß geeignete

Gruppierungsmerkmale ausgewählt werden, um eine zuverlässige Schlußfolgerung über die Unterscheidbarkeit der Sorten in verschiedenen Gruppen zu ermöglichen.

8. Einzelne Vertragsparteien verwenden jedoch mehr als die Gruppierungsmerkmale der Prüfungsrichtlinien, um diesen Prozeß der Gruppierung vorzunehmen mit dem Ziel, lediglich eine äußerst geringe Anzahl ähnlicher Sorten zu identifizieren. Dieses Vorgehen birgt ein erhöhtes Risiko, daß es Sorten geben kann, die von einer Kandidatensorte nicht unterscheidbar sind, obwohl sie in dieser begrenzten Gruppe ähnlicher Sorten nicht identifiziert werden. Der klare Vorteil für die Prüfungskosten liegt darin, daß nebst der Kandidatensorte nur einige wenige allgemein bekannte Sorten in die DUS-Anbauprüfung einbezogen werden müssen.

9. Der potentielle Nutzen der Bekanntmachung der Sortenbeschreibungen liegt darin, ein zusätzliches Prüfungselement für die Behandlung der obigen Aspekte zu bieten, die vom DUS-Prüfer in der technischen Prüfung nicht mit absoluter Sicherheit behandelt werden können. Die Wirkung dieses Prüfungselements besteht darin, daß es nebst dem ursprünglichen DUS-Prüfer auch anderen DUS-Prüfern und beteiligten Parteien in der internationalen Gemeinschaft (z. B. Züchter, örtliche Gemeinschaften) Gelegenheit bietet, die Sortenbeschreibung zu überprüfen und zu entscheiden, ob es allgemein bekannte Sorten gibt, gegenüber denen die neue Sorte nicht unterscheidbar zu sein scheint.

10. Zugleich birgt die Bekanntmachung der Sortenbeschreibungen das Potential zur Steigerung der Effizienz der technischen Prüfung, da sie Informationen über allgemein bekannte Sorten erteilt, deren Saat- oder Pflanzgut einem einzelnen DUS-Prüfer möglicherweise nicht zugänglich ist. Dies gilt insbesondere für die in Absatz 6 Buchstabe d umrissenen Situationen, kann jedoch angesichts der verbesserten Harmonisierung der Deskriptoren bei Organisationen wie IPGRI auch einzelne Situationen behandeln, die in Absatz 6 Buchstabe a geprüft werden, in denen diese Sorten in anerkannten Genbanken aufbewahrt werden.

#### Aspekte, die für die Bekanntmachung von Sortenbeschreibungen zu berücksichtigen sind

11. Folgende Aspekte werden im Zusammenhang mit der Bekanntmachung von Sortenbeschreibungen zu berücksichtigen sein:

a) Rechtliche Hindernisse: Es wird notwendig sein zu prüfen, ob es mögliche rechtliche Hindernisse für Vertragsparteien gibt, die Sortenbeschreibungen bekanntzumachen wünschen.

b) Bekanntmachungsverfahren: Die Art und Weise der Bekanntmachung einer Sortenbeschreibung im Hinblick auf eine für interessierte Parteien wirksame Beschreibung der Sorte sowie die Notwendigkeit der globalen Prüfung aller bekannten Sorten werden geprüft werden müssen. Insbesondere sollte gegebenenfalls die potentielle Rolle des Verbandsbüros bei dieser Bekanntmachung, beispielsweise über die UPOV-ROM oder die Website, untersucht werden.

c) Beschaffenheit der Sortenbeschreibung: Um Gelegenheit zu einer wirksamen Prüfung gegenüber allen allgemein bekannten Sorten zu bieten, wäre es höchst sachdienlich, die Sortenbeschreibungen in international harmonisierter Weise bekanntzumachen. Allerdings ist zu untersuchen, ob nur jene Merkmale bekanntgemacht werden sollten, deren

Ausprägungsstufe in allen Umgebungen identisch ist (d. h. nur qualitative Merkmale), von denen es nur sehr wenige gibt, oder ob eine umfassendere Palette von Merkmalen verwendet werden sollte (z. B. Merkmale mit Sternchen, Gruppierungsmerkmale oder sogar alle Merkmale in den Prüfungsrichtlinien), wobei angemessene Beratung für die Auslegung der Informationen und die Art und Weise, wie diese in der UPOV erarbeitet werden könnte, zu erteilen ist. Es könnte auch sachdienlich sein, die Verknüpfung der Beschreibung mit der Beschreibung einer geringen Anzahl Standard- oder Vergleichssorten ins Auge zu fassen, um die Beschreibung zu kalibrieren.

Außerdem ist auch die Bedeutung der Harmonisierung der Sortendescriptoren bei Organisationen wie IPGRI zu berücksichtigen, damit eine möglichst umfassende Palette allgemein bekannter Sorten eingeschlossen wird.

d) Sonstige einschlägige Informationen: Nebst der Bekanntmachung der Sortenbeschreibung kann es auch sachdienlich sein, die Erteilung anderer einschlägiger Informationen ins Auge zu fassen, wie die für die Sortengruppierung / Selektion der ähnlichsten Sorten angewandten Kriterien sowie die ähnlichste(n) Sorte(n) und die Grundlage für die Unterscheidbarkeit.

e) Modellstudie – Aspekte für die Festsetzung von Prioritäten: Der potentielle Nutzen der Bekanntmachung von Sortenbeschreibungen ist zwischen Arten äußerst unterschiedlich. Es wird wichtig sein, jene zu ermitteln, für die die Ausarbeitung einer möglichen Modellstudie am notwendigsten sind. Es erschiene sodann sachdienlich, die geeignetsten Merkmale in die Beschreibung für jene Arten einzubeziehen.

f) Zugangsgebühr: Es wird anerkannt, daß die Ausarbeitung von Sortenbeschreibungen erhebliche Kosten verursacht. Infolgedessen wurde angeregt, für die Beschaffung einer UPOV-Beschreibung eine Gebühr zu erheben. Es wäre sachdienlich, alle mit diesem Ansatz verbundenen Aspekte zu prüfen.

*12. Der Ausschuß wird ersucht zu prüfen, ob es sachdienlich ist, daß diese Fragen vom Verbandsbüro in Verbindung mit den Ad-hoc-Arbeitsgruppen untersucht werden.*

[Ende des Dokuments]